



GEBÜHRENORDNUNG KASUALIEN

§ 1

- (1) Nach § 82 Kirchengemeindeordnung sind Kirchengemeinden angehalten, zur Deckung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Amtshandlungen entstehen, Gebühren zu erheben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung einer Amtshandlung. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach §§2-5.
- (3) Im Einzelfall können die erhobenen Gebühren verringert oder erlassen werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 2 Taufe

- (1) Taufen finden in der Regel Sonntag vormittags im oder im Anschluss an den Hauptgottesdienst in der Gustav-Adolf-Gedächtniskirche in Hirschau statt.
- (2) Wird eine Taufe beantragt, werden Kosten in der Höhe von 30€ umgelegt.
- (3) Die Gebühren schließen Kirchenmusik und Mesnerdienst ein. Der Verzicht auf eine oder mehrere dieser Leistungen führt nicht zu einer Reduktion.
- (4) Der in der Kirche befindliche Blumenschmuck wird zur Verfügung gestellt. Wird anderes gewünscht, ist dies von den Anmeldenden zu organisieren und vorher vom Pfarramt genehmigen zu lassen. Befestigungssysteme, die die Einrichtung beschädigen, sind untersagt.

§ 4 Trauung

- (1) Wird eine Trauung beantragt, werden Kosten in der Höhe von 70€ umgelegt.
- (2) Die festen Kosten schließen Orgel und Mesnerdienst ein. Der Verzicht auf eine oder mehrere dieser Leistungen führt nicht zu einer Reduktion.
- (3) Bei Verunreinigung der Kirche bzw. des Kirchvorplatzes hat das Brautpaar für die Reinigung zu sorgen. Ansonsten werden entstehende Kosten für Reinigung in Rechnung gestellt.
- (4) Der in der Kirche befindliche Blumenschmuck wird zur Verfügung gestellt. Wird anderes gewünscht, ist dies von den Anmeldenden zu organisieren und vom Pfarramt vorher genehmigen zu lassen. Befestigungssysteme, die die Einrichtung beschädigen, sind untersagt.
- (5) Fallen zusätzliche Fahrtkosten an, weil die Trauung außerhalb des Gemeindegebiets stattfindet oder das Brautpaar außerhalb des Gemeindegebietes wohnt, werden diese grundsätzlich gesondert berechnet.
- (6) Bei Trauung von Nichtgemeindegliedern, die einer Gliedkirche der AaK angehören, können erhöhte Gebühren verrechnet werden.
- (7) Bei Trauungen bzw. Segnungen von Paaren, bei denen ein Teil keiner Gliedkirche der AaK angehört, werden grundsätzlich 100 € zusätzlich erhoben.

§ 5 Bestattung

- (1) Bei der Bestattung von Gliedern der eigenen Gemeinde und Angehörigen von Gliedkirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern (AaK) werden Gebühren in Höhe von 80€ verrechnet.
- (2) Die festen Kosten schließen Kreuzträger, Orgel- und Mesnerdienst ein. Der Verzicht auf eine oder mehrere dieser Leistungen führt nicht zu einer Reduktion.
- (3) Fallen zusätzliche Fahrtkosten an, weil die Bestattung außerhalb des Gemeindegebiets stattfindet oder die Angehörigen außerhalb des Gemeindegebietes wohnen, werden diese grundsätzlich gesondert berechnet.
- (4) Bei ausnahmsweiser Bestattung von Verstorbenen, die keiner Gliedkirche der AaK angehörten, rechnet der Kirchenmusiker direkt mit dem Bestattungsunternehmen ab. Die sonstigen Gebühren betragen 160€.
- (5) Der in der Kirche befindliche Blumenschmuck wird zur Verfügung gestellt. Wird anderes gewünscht, ist dies von den Anmeldenden zu organisieren und vorher vom Pfarramt genehmigen zu lassen. Befestigungssysteme, die die Einrichtung beschädigen, sind untersagt.

§ 6

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.